

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 94/04/0173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

23/01 Konkursordnung
23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung
50/01 Gewerbeordnung
50/02 Sonstiges Gewerberecht

Norm

AusgleichsO §3 Abs1 Z2;
AusgleichsO §53 Abs1;
AusgleichsO §53 Abs4;
GewO 1973 §13 Abs3 idF 1993/029;
GewO 1973 §13 Abs4 idF 1993/029;
GewO 1994 §13 Abs3;
GewO 1994 §13 Abs4;
GewRNov 1992;
KO §142 Z1;
KO §156 Abs1;
KO §156 Abs4;

Rechtssatz

Seit der GewRNov 1992 bilden Ausgleichsverfahren keinen Gewerbeausschlußgrund mehr. § 13 Abs 3 und Abs 4 GewO 1994 dienen dem Schutz vor zahlungsunfähigen Teilnehmern am Wirtschaftsleben. Da Gläubiger des Gemeinschuldners - von den Aussonderungsberechtigten und Absonderungsberechtigten abgesehen - alle Personen sind, denen vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung bzw Ausgleichseröffnung zustehen, sind von der schuldbefreienden Wirkung des Zwangsausgleiches auch diejenigen Forderungen umfaßt, welche vor Erfüllung des im Rahmen des Insolvenzverfahrens zum Abschluß kommenden (Zwangsausgleich) Ausgleiches iSd § 13 Abs 4 GewO 1994 Grundlage eines Antrages auf Konkursöffnung iSd § 13 Abs 3 GewO 1994 waren, welcher aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Aus diesem Grunde erstreckt sich - mangels einer gesetzlichen Differenzierung in Ansehung einzelner Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs 3 GewO 1994 - der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs 4 GewO 1994 auch auf Anträge auf Konkursöffnung, welche vor Abschluß und Erfüllung eines Zwangsausgleiches im Rahmen eines Konkursverfahrens gestellt und welche mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden sind. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht von Bedeutung, ob die schuldbefreiende Wirkung des Gemeinschuldners durch Eigenleistung oder Fremdfinanzierung eingetreten ist. Dies gilt im übrigen auch für den Ausgleich, welcher seit der GewRNov 1992 kein Ausschließungsgrund mehr ist und dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen (vgl § 3 Abs 1 Z 2 AO bzw § 142 Z 1 KO) und Wirkungen kraft Gesetzes und Größenschlusses dem Zwangsausgleich gleichzusetzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040173.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at